

Nordwestdeutscher Volleyballverband e. V.

Regionsspielordnung Braunschweig Nord und Süd (RegSO)

§ 1 Gültigkeit

Alle Regelungen der Verbandsspielordnung (VSO) gelten unverändert, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich etwas anderes genannt.

Die Regionsspielordnung regelt den Spielverkehr im gemeinsamen Spielbetrieb der Regionen Braunschweig Nord und Süd.

§ 2 Spelausschuss und Staffelleiterkonferenz

Der Spelausschuss bildet sich aus den beiden Spielwarten und einem Staffelleiter. Die Staffelleiterkonferenz bildet sich aus den beiden Spielwarten und allen Staffelleitern.

§ 3 Spieljahr

Die Vereine haben die Möglichkeit ihre am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften kostenfrei für das neue Spieljahr bei einem der Spielwarte bis zum 31. Mai abzumelden. Die Anmeldemöglichkeit für bisher noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen Mannschaften endet ebenfalls am 31. Mai. Auch diese müssen über einen der beiden Spielwarte angemeldet werden. Gleichzeitig müssen sich diese Mannschaften auch in SAMS anmelden.

§ 4 Durchführung

§ 4.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Bei den Herren dürfen unter Umständen Damen am Spielbetrieb teilnehmen. Es dürfen sich maximal zwei Damen auf dem Feld befinden; aber beliebig viele auf der Spielerliste stehen. Wird gegen diese Regelung im Spiel verstoßen (auch bei Verletzungen etc.), ist die Mannschaft ab diesem Zeitpunkt als nicht vollständig zu werten.

Herrenmannschaften, bei denen Damen eingesetzt wurden, dürfen aufsteigen. In der Bezirksliga und in den Relegationsspielen zur Bezirksliga sind Dameneinsätze unzulässig.

Unterste Spielklasse im Damenbereich ist die Regionsoberliga (ROL).

Zu den Absteigern aus der Bezirksklasse kommen Rückzieher und Neueinsteiger hinzu.

Unterste Spielklasse im Herrenbereich ist die Bezirksklasse (BKL).

Zu den Absteigern aus der Bezirksliga kommen Rückzieher und Neueinsteiger hinzu.

Die höchste Spielklasse im gemeinsamen Spielbetrieb ist im Damen- und Herrenbereich die Bezirksliga (BL).

Beträgt die Mannschaftsstärke 12 oder mehr, werden zwei oder mehr Staffeln gebildet. Bei weniger als 12 Mannschaften kann es bei einer Staffel bleiben.

§ 4.2 Auf- und Abstieg

Grundsätzliche Regelungen:

- a) Die Meister einer Staffel steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- b) Die Vizemeister qualifizieren sich für die Relegation in die nächsthöhere Spielklasse.
- c) Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten in der Bezirksklasse und -liga, beim Drittplatzierten in der Regionsoberliga (gilt auch für die Relegation).
- c) Die Letzten und Vorletzten steigen ab. Die Drittletzten spielen Relegation. Beträgt die Staffelstärke mehr als 9 Teams gelten die Regelungen des NWVV. Beträgt die Staffelstärke 8 Teams steigt der Letzte (8) ab, der Zweit- und Drittletzte (6 und 7) spielen Relegation. Beträgt die Staffelstärke 7 Teams steigt keine Mannschaft direkt ab, der Letzte (7) und Vorletzte (6) spielen Relegation. Beträgt die Staffelstärke 6 oder weniger Teams steigt keine Mannschaft direkt ab, der Letzte spielt Relegation.

§ 4.3 Relegation

Die Terminierung und Durchführung der Relegation obliegt den Spielwarten. Die Relegation regelt die Reihenfolge der aufstiegsberechtigten Mannschaften, führt unabhängig von der Platzierung jedoch nicht automatisch zum Auf- oder Abstieg; bzw. Verbleib in der alten Spielklasse. Die Zweitplatzierten der unteren Ligen haben sich spätestens drei Tage nach Ende des letzten Spieltages dieser Liga beim zuständigen Spielwart zu melden, falls sie auf die Relegation verzichten.

Die Drittplatzierten haben nach Information durch den die Relegation durchführenden Spielwart eine Woche Zeit sich abzumelden. Die Abmeldefrist für alle anderen Teilnehmer an der Relegation beträgt 14 Tage vor dem Termin der Relegation. Treten diese Mannschaften ohne fristgerechte Abmeldung zur Relegation nicht an, wird dies gem. § 9.6.2 RegSO geahndet.

Die Teilnahme an der Relegation verpflichtet zum Aufstieg; bzw. Verbleib in der jeweils höheren Klasse. Ein späterer Verzicht wird gem. § 9.6.3 RegSO geahndet.

§ 4.4 Spielpläne

Die vorläufigen Spielpläne sind den Vereinen bis zum 30. Juni zu übersenden; bzw. im SAMS-System zu veröffentlichen. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden. Die Vereine haben die Möglichkeit Terminvorschläge für ihre Heimspiele zu machen. Pro Mannschaft sollten 5 Termine genannt werden. Diese Vorschläge sind bis zum 31. Mai an den zuständigen Spielwart zu richten. Bei der Erstellung der vorläufigen Spielpläne sind diese Wunschtermine möglichst zu berücksichtigen.

Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14tägiges Einspruchsrecht in Bezug auf ihre Heimspieltermine beim zuständigen Staffelleiter.

Unter Berücksichtigung der fristgerechten Einsprüche geben die Staffelleiter den endgültigen Spielplan bis zum 31. Juli bekannt.

§ 4.5 Spielball

Zu jedem Punktspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball (DVV – Prüfzeichen I) dem Schiedsgericht vorzulegen. Stehen mehrere regelgerechte Bälle zur Auswahl, entscheidet der 1. Schiedsrichter. Dieser ist auch für die Überprüfung des Spielballs verantwortlich. Stellt der Ausrichter keinen regelgerechten Ball, muss der 1. Schiedsrichter dies im Spielberichtsbogen vermerken und einen anderen Spielball festlegen.

§ 5 Schiedsrichter

§ 5.1 Erforderliche Schiedsrichterlizenzen

Der erste und zweite Schiedsrichter müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

Ausnahmen zu dieser Regelung sind bis spätestens 14 Tage vor Spielbeginn beim zuständigen Schiedsrichterwart zu beantragen.
Die benötigte Lizenzstufe wird von der Staffelleiterkommission festgelegt (derzeit: mindestens zwei Schiedsrichterlizenzen). In der Bezirksliga gilt die Regelung der VSO (derzeit mindestens eine C- und eine D-Lizenz).

§ 5.2 Verspätetes Schiedsgericht

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt. Dies gilt auch, wenn auf Grund eines verspäteten Schiedsgerichts das Spiel nicht rechtzeitig beginnen kann.

§ 6

Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

§ 6.1 Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach § 14 bis 17 der VSO, sowie § 8 und 9 dieser Ordnung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name und Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 6.2 Rechtsinstanzen

Die erste Rechtsinstanz in der Region ist der Spielausschuss der Region. Die zweite und endgültige Rechtsinstanz ist die Spruchkammer der Region. Den Vorsitz der Spruchkammer hat immer der jeweilige Regionsvorsitzende (in den geraden Jahren aus Nord, in den ungeraden Jahren aus Süd – Stichtag ist das Datum des Einspruchs bei der Spruchkammer). Aus den Regionen wird jeweils ein Beisitzer zur Spruchkammer gewählt. Für die Bezirksligen gelten vorerst die Rechtsinstanzen des NWVV.

§ 7

Proteste

§ 7.1 Protestgebühren

Die Protestgebühren betragen:

Bei vorinstanzlichen Verfahren; bzw. Entscheidungen des Staffelleiters, Spielleiters oder Wettkampfgerichts: 25,-- €

Bei Einspruchsverfahren in erster Instanz vor dem Spielausschuss: 50,-- €

Bei Einspruchsverfahren vor der Spruchkammer (2. Instanz): 75,-- €

In der Bezirksliga gelten vorerst die Protestgebühren des NWVV.

§ 8

Sperrn

§ 8.1 Strafmaß und Wirksamkeit

Nach zweimaliger Bestrafung; bzw. der ersten Herausstellung innerhalb eines Spieljahres erhält der Spieler automatisch eine Sperre für ein Punktspiel. In besonders schweren Fällen und bei darüber hinaus gehenden Bestrafungen oder Herausstellungen, sowie bei Disqualifikationen entscheidet der Spielausschuss über den Umfang der Sperre.

§ 8.3 Rechtsmittel gegen Sperrn

Gegen eine Sperre kann Protest eingelegt werden (vgl. § 7).

§ 9

Geldstrafenkatalog

		ROL/BKL	BL
§ 9.6	Nichtantritt zum Spiel (je Spiel)	20 €	40 €
§ 9.6.1.1	Nichtantritt zum Spiel an den beiden letzten Spieltagen der Saison (je Spiel)	40 €	200 €
§ 9.6.2	Nichtantritt zur Relegation	30 €	60 €
§ 9.6.3	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05.	100 €	150 €

§ 9.6.4	Schiedsgericht nicht angetreten	40 €	40 €
§ 9.6.5	1. Schiedsrichter fehlt oder ohne Lizenz	15 €	15 €
§ 9.6.5.1	2. Schiedsrichter fehlt oder ohne Lizenz	10 €	10 €
§ 9.6.5.2	Schreiber fehlt	5 €	5 €
§ 9.6.5.3	Linienrichter fehlt (pro Linienrichter)	5 €	5 €
§ 9.6.5.5	Alkoholgenuss während des Schiedsrichtereinsatzes	40 €	40 €
§ 9.6.6	versäumte; bzw. verspätete Ergebnis-Online-Meldung	10 €	15 €
§ 9.6.7	verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen	5 €	10 €
§ 9.6.8	verspätete; bzw. fehlende Einladung zu Pflichtspielen	5 €	10 €
§ 9.6.9	Nichteinhaltung der Ordnungsfristen (einschließlich der Anweisungen der Staffelleiter oder Spielwarte)	5 €	10 €
§ 9.6.10	Schiedsrichterversäumnis wegen Nichteintrag des Hörspiels im Spielerpass	5 €	10 €
§ 9.6.11	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens	5 €	10 €
§ 9.6.12	Antreten ohne Spielerpass (Pass vergessen) je Pass	5 €	5 €
§ 9.6.13	Schiedsrichterlizenz vergessen	5 €	5 €
§ 9.6.14	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	10 €	20 €
§ 9.6.15	unvorschriftsmäßige Spielerkleidung je Spieler (keine oder falsche Trikotnummer)	5 €	5 €
§ 9.6.16	Einsatz eines Spielers, der in der Mannschaftsliste; bzw. Startaufstellung mit falscher Trikotnummer eingetragen ist	10 €	20 €
§ 9.6.17	Nicht regelkonformes Spielfeld	20 €	20 €

§ 9.6.18	Nicht regelgerechte Spielfeldanlage (je Mangel) Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn noch Mängel aufweisen.	10 €	10 €
§ 9.6.19	Fehlende Aufstellungskarten	5 €	10 €
§ 9.6.22	Verspäteter Spielbeginn	10 €	10 €

Stand: Mai 2017